

**Vorlage Nr. 15/0259**

Federf. Stadamt: Rechnungsprüfungsamt

<b>Vorlage für den</b>	Berichterstatter	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Rat	Ratsherr Rymann	Entscheidung	25.06.2015	6

öffentliche Sitzung

**Betrifft:**

**Prüfung des Gesamtabchlusses 2010**

**Begründung:**

(ggf. zusätzlich)

**Prüfungsauftrag**

Gemäß § 2 NKFE<sup>1</sup> hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres - erstmalig zum Abschlussstichtag 31.12.2010 - einen Gesamtabchluss nach § 116 GO<sup>2</sup> aufzustellen. Den gemäß § 116 Abs. 5 i. V. m. § 95 Abs. 1 am 11.11.2014 vom Stadtkämmerer aufgestellten und vom Bürgermeister bestätigten Entwurf des Gesamtabchlusses 2010 hat der Rat der Stadt am 27.11.2014 zur Kenntnis genommen und zur Prüfung weitergeleitet.

Der Gesamtabchluss ist gemäß § 116 Abs. 6 GO vom Rechnungsprüfungsausschuss dahingehend zu prüfen, ob er zum Bilanzstichtag unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage (VSEF-Lage) der Stadt Gladbeck vermittelt und die gesetzlichen und die sie ergänzenden Bestimmungen beachtet worden sind.

Der Gesamtlagebericht ist dahingehend zu prüfen, ob er mit dem Gesamtabchluss in Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der VSEF-Lage der Stadt Gladbeck vermittelt.

**Externe Prüfung**

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 3 GO obliegt die gesetzliche Zuständigkeit zur Prüfung der Gesamtabchlüsse der örtlichen Rechnungsprüfung. Sie hat gemäß § 103 Abs. 5 GO die Möglichkeit, Dritte mit der Prüfung zu beauftragen. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat einer externen Vergabe am

<sup>1</sup> Gesetz zur Einführung des Neuen kommunalen Finanzmanagements Nordrhein-Westfalen

<sup>2</sup> Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

<b>Mitzeichnungen</b>					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordnete	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
_____	_____	_____	_____	_____	_____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: \_\_\_\_\_

25.11.2014 zugestimmt. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH in Münster wurde am 06.01.2015 mit der Prüfung des Gesamtabchlusses 2010 beauftragt.

### **Prüfungsergebnis**

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

### **Bestätigungsvermerk**

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH hat über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis der Prüfung einen Bericht erstellt und gemäß § 101 Abs. 8 GO für den Gesamtabschluss 2010 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 03.06.2015 ist der Einladung als Anlage beigefügt.

Die örtliche Rechnungsprüfung schließt sich dem Gesamturteil an und empfiehlt dem Rechnungsprüfungsausschuss,

- das Ergebnis der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH zu übernehmen und
- den nach § 101 Abs. 3 GO zu erteilenden Bestätigungsvermerk vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses gemäß § 101 Abs. 7 GO unterzeichnen zu lassen.

### **Feststellung des Gesamtabchlusses und Behandlung des Fehlbetrages**

Gemäß § 116 Abs. 1 i. V. m. 96 Abs. 1 GO stellt der Rat den Gesamtabchluss durch Beschluss fest und entscheidet über die Behandlung des Jahresfehlbetrages.

Vor Zuleitung des Prüfungsberichtes durch den Rechnungsprüfungsausschuss an den Rat ist dem Bürgermeister nach § 101 Abs. 2 GO Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Bürgermeister hat nach Durchsicht des Berichtes auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet.

Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses 2010 ergab sich ein Fehlbetrag in Höhe von 48.726.229,63 €.

Der Rat hat gemäß § 116 Abs. 1 GO i. V. m. § 96 Abs. 1 GO über die Behandlung des Gesamtfehlbetrages zu beschließen. Beim Gesamtabschluss besteht nur die Möglichkeit, den Gesamtjahresfehlbetrag mit dem Gesamteigenkapital in Form des Bilanzpostens „Allgemeine Rücklage“ zu verrechnen.

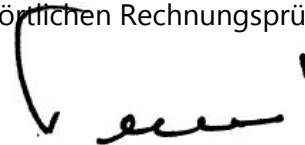
### **Entlastung des Bürgermeisters**

Gemäß § 116 Abs. 1 GO i. V. m. § 96 Abs. 1 GO entscheiden die Ratsmitglieder über die Entlastung des Bürgermeisters.

**Beschlussentwurf:**

1. Der Rat nimmt das Ergebnis der Prüfung des Gesamtabschlusses 2010 zur Kenntnis und beschließt gemäß § 116 Abs. 1 GO i. V. m. § 96 Abs. 1 Satz 1 GO die Feststellung des Gesamtabschlusses 2010 in der Fassung vom 12.11.2014.
2. Der Rat beschließt gemäß § 116 GO i. V. m. § 96 Abs. 1 Satz 2 GO die Verrechnung des Gesamtjahresfehlbetrages in Höhe von 48.726.229,63 € mit der allgemeinen Rücklage.
3. Die Ratsmitglieder beschließen gemäß § 116 Abs. 1 GO i. V. m. § 96 Abs. 1 Satz 4 GO, dem Bürgermeister die Entlastung für den Gesamtabschluss 2010 zu erteilen.

Der Leiter der  
öffentlichen Rechnungsprüfung



---

- Theis -

---

In der Sitzung des

- \_\_\_\_\_-Ausschusses
- Rates
- Haupt- und Finanzausschusses

am \_\_\_\_\_ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: